

Archivordnung der Stadt Waiblingen

Satzung vom:	in Kraft seit:
17.10.1991	25.10.1991

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes hat der Gemeinderat am 17.10.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Stellung des Stadtarchivs

- (1) Die Stadt unterhält ein Archiv.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung anfallenden Unterlagen auf ihre historische Bedeutung zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdruksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadtgeschichte.

§ 2 Benutzung des Stadtarchivs

- (1) Jedermann kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Stadtarchiv benutzen, sofern er ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann.
- (2) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
 - c) Einsichtnahme in die Bestände des Archivs.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs wird nur auf Antrag zugelassen.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen, einen Benutzungsantrag auszufüllen und sich durch seine Unterschrift zu verpflichten, die Bestimmungen der Archivordnung einzuhalten
- (3) Die Benutzungserlaubnis gilt nur für den angegebenen Zweck und Gegenstand. Sie kann widerrufen werden, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Archivordnung verstößt.
- (4) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - (a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde oder Rechte und Interessen der Stadt verletzt werden könnten oder
 - (b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
 - (c) Archivgut gefährdet würde oder
 - (d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder

- (e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen oder
 - (f) bestehende Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind.
- (5) Die Benutzung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden.

§ 4 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Die Bestände des Stadtarchivs können nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.

§ 5 Vorlage von Archivalien

- (1) Das Stadtarchiv kann die Zahl der gleichzeitig vorzulegenden Archivalien beschränken. Archivalien können nur für eine begrenzte Zeit zur Benutzung bereitgehalten werden.
- (2) Die vorgelegten Archivalien sind sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie sie vorgelegt wurden, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivalien zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - (a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
 - (b) verblasste Stellen nachzuziehen,
 - (c) auf Archivalien zu radieren,
 - (d) Archivalien als Schreibunterlage zu verwenden,
 - (e) Blätter aus Archivalien herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden an Archivalien, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen können Archivalien an auswärtige Archive versandt werden.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Archivalien sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden
- (2) Die Stadt übernimmt für die Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Archivalien und Reproduktionen ergeben und für deren inhaltliche Richtigkeit keine Haftung.

§ 7 Verwertung der Archivalien

- (1) Der Benutzer hat bei der Verwertung der Archivalien die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Stadt von Ansprüchen Dritte freizustellen.
- (2) Bei der Verwertung von Archivalien sind die Fundorte anzugeben

§ 8 Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivalien des Stadtarchivs verfasst und erstellt, sind die Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte. § 6 Abs. 7 des Landesarchivgesetzes gilt entsprechend
- (2) Beruhen Arbeiten nur zum Teil auf Archivalien des Stadtarchiv so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Reproduktion und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und die Edition von Archivalien bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe des Fundorts verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren und Auslagen auf Grund der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Waiblingen erhoben.
- (2) Bei der Benutzung des Stadtarchivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 11 Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für die Archivbestände der Ortschaftsverwaltungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.